

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 7. 6. 2017

Nummer 22

INHALT

A. Staatskanzlei		
Bek. 24. 5. 2017, Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland	698	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
Bek. 22. 5. 2017, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	698	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 23. 5. 2017, Bauaufsicht; Durchführung des § 33 NBauO	699	
Erl. 30. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der politischen Jugendbildung	699	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 27. 4. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK)	699	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
Erl. 22. 5. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen	700	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 29. 5. 2017, Anerkennung der „DLRG Stiftung Wasserrettung im Altkreis Fallingbommel“	700	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 22. 5. 2017, Anerkennung der „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“	701	
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig		
VO 18. 1. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dettum, Bansleben in Kneitlingen, St. Nikolaus Hachum in Evessen, Mönchevahlberg in Dettum und Weferlingen in Dettum zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Martin-Luther Dettum in der Propstei Schöppenstedt	701	
VO 18. 1. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde zu Bad Gandersheim und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seboldshausen in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Stiftskirchengemeinde Bad Gandersheim in der Propstei Bad Gandersheim	702	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Ackenhausen in Bad Gandersheim und Wolperode in Bad Gandersheim zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ackenhausen-Wolperode in Bad Gandersheim in der Propstei Gandersheim-Seesen	702	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Destedt in Cremlingen, Abbenrode in Cremlingen und Hemkenrode in Cremlingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde am Elm/Cremlingen in der Propstei Königsllutter	703	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Erkerode und Lucklum in Erkerode zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Petri Erkerode-Lucklum in der Propstei Königsllutter	703	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hordorf in Cremlingen und Wendhausen in Lehre zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hordorf-Eseshof-Wendhausen in Cremlingen in der Propstei Königsllutter	704	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kalme in Achim, Semmenstedt und Timmern in Semmenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt in der Propstei Schöppenstedt	704	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rühren und Brechtorf-Eischott zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rühren-Brechtorf-Eischott in der Propstei Vorsfelde	705	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Schladen, Beuchte in Schladen und Wehre in Schladen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schladen in der Propstei Schöppenstedt	705	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptista in Evessen, Ampleben in Kneitlingen, Eilum in Kneitlingen, St. Georg Gilzum in Evessen und St. Nicolai in Kneitlingen zur Evangelisch-lutherischen Markus-Gemeinde am Elm in der Propstei Schöppenstedt	706	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lambertus Groß Flöthe in Flöthe und Klein Flöthe in Flöthe zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Flöthe in der Propstei Salzgitter-Bad	706	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Nicolai Hoiersdorf in Schöningen, St. Mauritius Twiefelingen und St. Georg Wobeck in Twiefelingen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Angelus am Elm in der Propstei Helmstedt	707	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephan Watenstedt in Gevensleben, Gevensleben, Ingeleben und Barnstorf in Uehrde zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Stephan am Großen Bruch in der Propstei Helmstedt	707	
VO 16. 3. 2017, Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Stephanus in Schöppenstedt, St. Marien in Schöppenstedt und Samleben in Schöppenstedt zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dreieinigkeitz zu Schöppenstedt in der Propstei Schöppenstedt	708	
Landeswahlleiterin		
Bek. 19. 5. 2017, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages	709	
Bek. 19. 5. 2017, Kommunalwahlen 2016; Vernichtung von Wahlunterlagen	709	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 22. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Leitungseinführung in eine neu zu errichtende 380-kV-Schaltanlage in Elsflöth/West	710	
Bek. 23. 5. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Sicherung des Bahnübergangs „Örtzstraße“ auf der Strecke Celle Nord—Soltau Sttd	710	

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung von Sendezeit für unabhängige Dritte
im Programm von RTL Television
gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 RStV****Bek. d. NLM v. 7. 6. 2017**

Die Fernsehvollprogrammveranstalterin RTL Television GmbH ist nach § 26 Abs. 5 Satz 2 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte nach Maßgabe von § 31 RStV einzuräumen.

Ein solches Fensterprogramm muss unter Wahrung der Programmautonomie der Hauptveranstalterin einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in deren Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information leisten. Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

Die derzeit laufenden Zulassungen der unabhängigen Drittveranstalter im Programm von RTL Television haben eine Laufzeit bis zum 30. 6. 2018. Die Zulassung der RTL Television GmbH zur Veranstaltung des Programms RTL Television ist durch die NLM bis zum 30. 6. 2023 verlängert worden. Die Zulassungen für die Fensterprogrammveranstalter werden gemäß § 31 Abs. 6 Satz 4 RStV mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis zum künftigen Ablauf der Zulassung des Hauptprogramms (30. 6. 2023) erteilt werden.

Nach Erörterung mit der RTL Television GmbH schreibt die NLM hiermit vier Sendezeitschienen mit folgenden Sendezeiten aus:

1. Sendezeitschiene:	Samstag	19.05 bis 20.15 Uhr (70 Minuten),
2. Sendezeitschiene:	Montag	23.25 bis 0.00 Uhr (35 Minuten),
3. Sendezeitschiene:	Dienstag	0.30 bis 1.15 Uhr (45 Minuten),
4. Sendezeitschiene:	Dienstag	1.15 bis 1.45 Uhr (30 Minuten).

Antragsteller können sich **nur auf eine Sendezeitschiene** bewerben. Im Antrag muss deshalb deutlich gemacht werden, auf welche konkrete Sendezeitschiene sich die Bewerbung bezieht.

Auch im Fall der Ablehnung eines Zulassungsantrags wird die NLM eine Verwaltungsgebühr (Mindestgebühr 500,00 EUR) je Antrag festsetzen.

Bei der Ermittlung der oben ausgeschriebenen wöchentlichen Sendezeiten wurden gemäß Beschluss der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) vom 9. 5. 2017 die Sendezeiten regionaler Fensterprogramme nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV angerechnet.

Der Veranstalter der hier ausgeschriebenen Sendezeiten für unabhängige Dritte darf in keinem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zur RTL Television GmbH stehen. Eine solche rechtliche Abhängigkeit liegt vor, wenn das Hauptprogramm RTL Television und das Fensterprogramm nach § 28 RStV demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach dem NMedienG. Die in § 8 Abs. 2 und 4 NMedienG genannten Unterlagen sind einem Zulassungsantrag beizufügen.

Zulassungsanträge müssen in fünffacher Ausfertigung schriftlich bis

Freitag, den 1. 9. 2017, 12 Uhr,

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (Ausschlussfrist). Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und nehmen nicht am Verfahren teil. Darüber hinaus ist der Antrag auch elektronisch im Format „PDF“ an die E-Mail-Adresse info@nlm.de zu senden.

Auskünfte, insbesondere zum Ablauf des Zulassungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Christian Krebs). Die Texte des NMedienG und des RStV können auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 22/2017 S. 716

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(r. e Bioenergie Betriebs GmbH & Co.
Vierundzwanzigste Biogas KG, Regensburg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 5. 2017
— BS 17-026 —**

Die Firma r. e Bioenergie Betriebs GmbH & Co. Vierundzwanzigste Biogas KG, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, hat mit Antrag vom 27. 2. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Mehrum, Standort Am Windpark 7, 31249 Hohenhameln, beantragt.

- Die Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen umfassen
- die Errichtung und den Betrieb eines dritten Substratlagers mit Abfüllplatz,
 - die Erweiterung der bestehenden Gärrestlagerfläche für festen Gärrest um zusätzliche Seitenwände sowie eines Rundbogen-Foliendachs, dadurch Erhöhung der Substratlagerkapazität von 19 940 m³ auf 27 290 m³ und Erhöhung der Biogasspeicherkapazität von 3 328 kg auf 11 323 kg,
 - die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Separationsanlage für die Gärrestbehandlung,
 - den Neubau einer zusätzlichen Vorgrube als zusätzliches Schmutzwasserlager,
 - die Errichtung eines Abfüllplatzes für das BHKW,
 - die Erweiterung der Umwallung,
 - die Änderung der Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen.

Die Biogasanlage ist als „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle“ gemäß Nummer 8.6.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die neuen Anlagenteile sollen im vierten Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 14. 6. bis zum 13. 7. 2017** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 15, 31249 Hohenhameln,
Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr.